



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 06.01.2016

Nr. 1 S. 1 - 9

Inhaltsverzeichnis

- **Neubau der L 4n, Beseitigung des Bahnübergangs „Jägerstraße/Sterkrader Straße“ in Dinslaken-Barmingholten**
- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken und zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1**
- **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Neubau der L 4n, Beseitigung des Bahnübergangs „Jägerstraße/Sterkrader Straße“ in Dinslaken-Barmingholten

hier: Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des §25 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG NRW führt der Landesbetrieb Straßenbau NRW für den geplanten Neubau der L 4n im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung „Jägerstraße/Sterkrader Straße“ am Mittwoch, den **20.01.2016, 19:00 Uhr**, im Vereinshaus Barmingholten, Sterkrader Str. 14, eine sog. **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** durch.

Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Die Planung wird durch Vertreter der zuständigen Regionalniederlassung des Landesbetriebes Straßenbau NRW anhand detaillierter Pläne und Unterlagen vorgestellt, die ab **18:00 Uhr** ausliegen und einzusehen sind. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Auf der Internet-Seite der Stadt Dinslaken können Informationen und ein Plan zu dem Projekt aufgerufen werden.

Link <https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/>

Das **Ergebnis** der Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau unter dem Link <http://www.strassen.nrw.de/projekte/planfeststellung/index.html> veröffentlicht.

Dinslaken, 06.01.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

Bezirksregierung Münster
54.01.05-118
22.12.2015

Bekanntmachung
nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 1 i.V.m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW, § 170 Landeswassergesetz (LWG) NRW i.V.m. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) in der Fassung des
 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05,
 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05,
 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05,
 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, Az.: 54.01.05 - 122,
 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.
- zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1

I

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, hat mit Datum vom 21.12.2015 die von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen beantragte Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55) und den Plan zum Gewässerausbau "Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld", Emscher, von km U 8,8 – km U 10,1 gemäß §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Neufassung vom 24.02.2010 in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgendem verfügbaren Teil festgestellt:

II

"1.1

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt ab dem Schacht SD.012 (Haltung HD 013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante Schacht SD.004.3, Emscher km U 7,55) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses geändert.

1.2.

Auf Antrag der Emschergenossenschaft vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der Plan zum Gewässerausbau für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1 gemäß § 170 LWG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 78 VwVfG nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses festgestellt.

1.3.

Maßgeblich für die gesamte Planfeststellung sind die unter der Ziff. A.II. festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, AZ: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05.

Die Regelungen und Hinweise aus dem Ausgangsbeschluss und seinen Änderungen gelten auch für das mit diesem Beschluss unter A. I. Ziff. 1.2 gemäß § 78 VwVfG zusätzlich festgestellte Vorhaben und die notwendigen Folgemaßnahmen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen dazu abweichende und zusätzliche spezielle Regelungen und Hinweise getroffen werden."

III

Gegenstand der Planfeststellung ist insbesondere:

- vom Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 abweichende Ausführung des Abwasserkanals Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55)
- dies beinhaltet unter anderem die teilweise Verschiebung der unterirdischen Trasse, die Errichtung eines Schachtes (SD.010a) an der Königsstraße, den Entfall des in 2008 planfestgestellten Schachtes SD.010 an der Königschule und der übrigen im Holtener Feld planfestgestellten Schächte, Errichtung des Pumpwerks Oberhausen in Oberhausen Biefang an der Kurfürstenstraße, in dem aus einer Tiefe von ca. 40 m in einen unter der Geländeoberfläche gelegenen Kanal (Doppelrohr mit Rechteckprofil, 2,25 m x 2,45 m) das Abwasser gehoben und zum Klärwerk Emschermündung geleitet wird
- Entwicklung des ökologischen Schwerpunktes "Holtener Feld" von km U 8,8 bis km U 10,1 zur ökologischen Verbesserung der Emscher und Bereitstellung zusätzlichen Rückhalte-raumes
- Zusammenfassung des Kanals mit dem neu zu errichtenden, in Fließrichtung linken Deich an der Emscher zu einem Landschaftsbauwerk, das den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld begrenzt
- unterirdische Verlegung der im Holtener Feld verlaufenden Leitungen (eine Mineralölferrnleitung mit einem Durchmesser von DN 500, eine Äthylenfernleitung mit einem Durchmesser von DN 250, zwei Schlammdruckrohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 300 und diverse Telekommunikationsleitungen auf der Luftseite des Landschaftsbauwerkes

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahmen durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sind in die Gesamt-abwägung eingeflossen.

IV

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen (aufgeführt unter E.I. des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses) und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen versehen (aufgeführt unter A.IV. und A.V. des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses).

V

Der Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf diese Vorhaben ist daher das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zuständig.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um den Bezirk Düsseldorf handelt. Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. IS. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt."

VI

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

VII

Jeweils eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und den festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

19.01.2016 bis zum 01.02.2016 (einschließlich)

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich Umweltschutz, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, 7. Etage, Raum B 708, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Bürgermeister der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Etage, Zimmer 155 während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, 2. Etage, Zimmer 215 und Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, 1. Etage, Raum "Bürgerservice" während der Dienststunden:
Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Hinweis

Neben den zur Einsicht ausgelegten Antrags- und Planunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.bezreg-muenster.nrw.de in dem Zeitraum vom 19.01.2016 bis zum 01.02.2016 eingesehen werden.

Dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.
Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4, 5 VwVfG NRW).

Münster, 22.12.2015
Bezirksregierung Münster
54.01.05-118 – AKE -

Im Auftrag

gez. Lauth

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

**Dinslaken, 06.01.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen- und Wegeflächen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- 1) Rotbachstraße (Stichstraßen)
Gemarkung Dinslaken, Flur 64, Flurstücke 355, 356 und 361
- 2) Verbindungsstraße zwischen Buchenstraße und der Straße „Drei Eichen“
Gemarkung Dinslaken, Flur 48, Flurstück 538
gewidmet wird die im Lageplan schraffiert dargestellte Fläche
- 3) Restliche Teilstücke der Straße „In der Werth“
Gemarkung Dinslaken, Flur 50, Flurstücke 1024 und 1069

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis:

1. Die Widmung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die während der Öffnungszeiten der Verwaltung beim Fachdienst Anliegerbeiträge und Vergabestelle, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, zur Einsicht offen liegen.

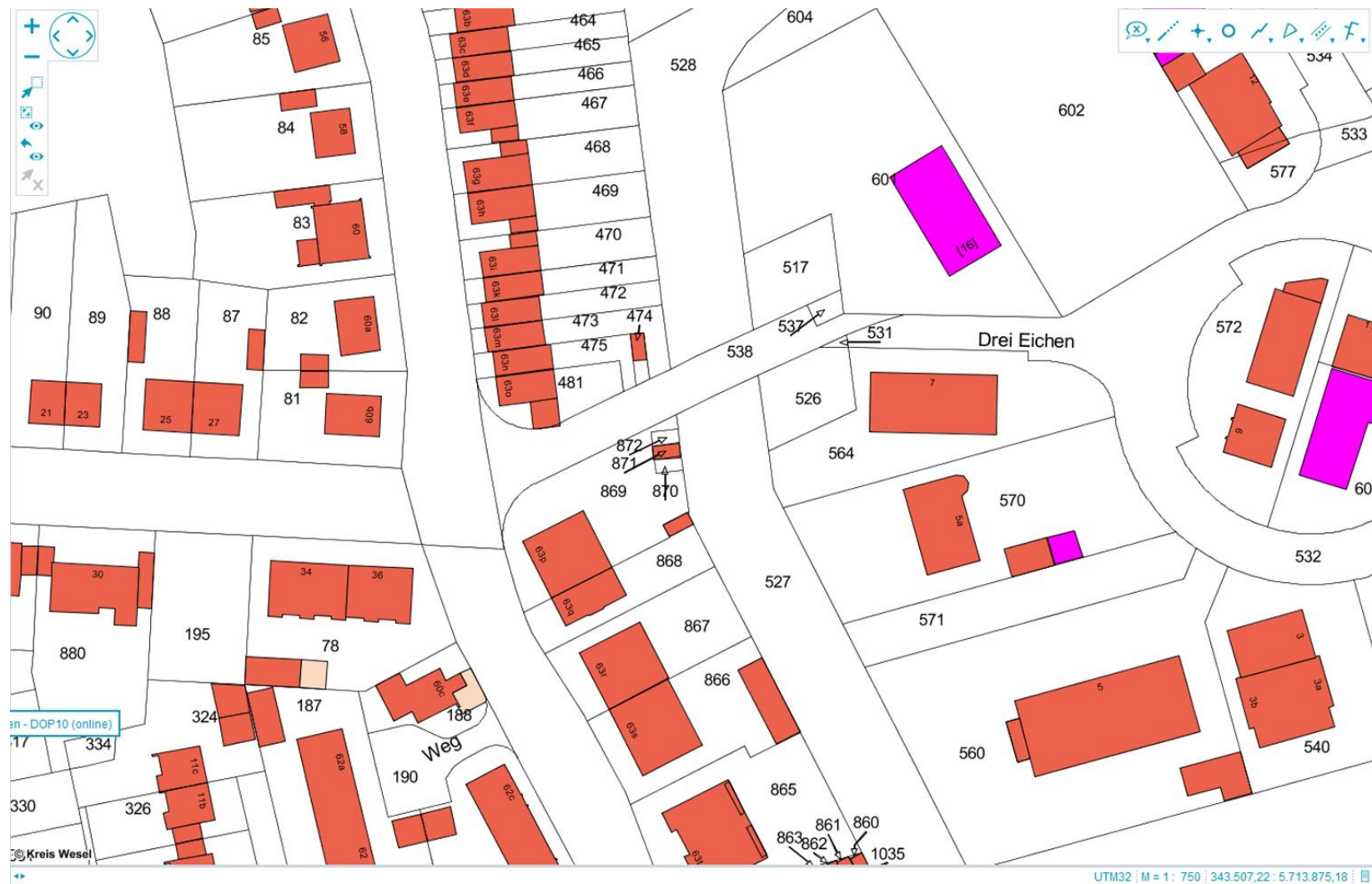
Dinslaken, 06.01.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Widmung Stichstraßen Rotbachstraße
Gemarkung Dinslaken
Flur 64
Flurstücke 355, 356, 361



**Widmung der Stichstraße Buchenstraße bei Hausnummer 63 o / 63 p
Gemarkung Dinslaken, Flur 48, aus dem Flurstück 538 (schraffierte Fläche)**



**Widmung eines Teilbereiches der Straße „In der Werth“
Gemarkung Dinslaken, Flur 50, Flurstücke 1024 und 1069**